

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1877.**

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 7. August 1877.

**13.**

### Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 27. Juli 1877,

betreffend die Regelung des Schubwesens zwischen Fiume und der Markgrafschaft Istrien.

Zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und dem königl. ung. Ministerium des Innern wurde zur Regelung des Schubwesens zwischen Fiume und der Markgrafschaft Istrien nach gepflogenen Einvernehmen mit dem istrianer Landesauschusse ein Schubplan vereinbart, dessen Bestimmungen zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli l. J., Z. 10221, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

**Vino m. p.**

### Schubplan

zwischen Fiume und der Markgrafschaft Istrien.

Art. I.

Ueber Fiume können weiterbefördert werden:

- a) die aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgewiesenen, in der croat. Militärgrenze, in den diesen benachbarten türkischen Provinzen, oder in dem ungarisch-croatischen Litorale heimatberechtigten Schüblinge,

- b) die aus dem Gebiete der Fiumaner Gespanschaft ausgewiesenen, nach Istrien gehörigen Individuen;
- c) die aus Istrien ausgewiesenen, nach Civil-Croatien und Ungarn gehörigen Schüblinge;
- d) die aus dem politischen Bezirke Volosca abgeschobenen, nach den quarnerischen Inseln oder nach Dalmatien und den benachbarten türkischen Provinzen zuständigen Individuen.

#### Art. II.

Die von Fiume ausgewiesenen oder im Sinne des Punctes I dahin dirigirten Individuen können weiter befördert werden, und zwar:

- a) Bis zur Station Sussak, die in die croatische Militärgrenze in die dieser benachbarten türkischen Provinzen, und in das ungarisch-croatische Litorale gehörigen Schüblinge;
- b) mittelst Eisenbahn bis zur Eisenbahnstation Delnice die nach Civil-Croatien und Ungarn bestimmten Schüblinge;
- c) mit dem Lloyd-Dampfer gegen Zara die aus der Stadt und dem District Fiume, sowie aus dem politischen Bezirke Volosca ausgewiesenen und nach Dalmatien, und den demselben benachbarten türkischen Provinzen zuständigen Schüblinge, gegen Malinska die nach der Insel Veglia, — nach Cherso die nach Cherso, — gegen Lussinpiccolo die nach den Lussin-Inseln, — endlich nach Pola die nach dem politischen Bezirke Pola zuständigen Individuen;
- d) bis Castua die in den istrianischen Gemeinden Castua, Zelsane, Castelnuovo und Matera, dann die im Gerichtsbezirke von Capodistria zuständigen Schüblinge; bis nach Volosca aber die im politischen Bezirke Volosca und in den übrigen, im Art. I d) und im Art. II c) nicht erwähnten istrianischen Gebieten zuständigen;
- e) mit der Eisenbahn bis zur Station Dornegg-Feistritz wären direct von Fiume abzuschicken die nach Krain und den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (mit Ausnahme Istriens) und die nach Italien und anderen westlichen Staaten zuständigen Individuen.

#### Art. III.

In Fiume können nicht übernommen werden:

- a) die vom Vicegespansante Fiume ausgewiesenen, nach Dalmatien zuständigen Individuen; dieselben sind von Seite der croatischen Behörden direct mittelst Dampfschiffes nach ihrer Heimat abzuschicken;
- b) jene, welche aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgewiesen werden und nach Istrien nebst den quarnerischen Inseln, sowie nach Dalmatien und nach den diesem benachbarten türkischen Provinzen gehören, mit Ausnahme der im Puncte I. d) erwähnten Fälle.

#### Art. IV.

Dieser Schubplan hat am 1. August 1877 in Wirksamkeit zu treten.



